

Redaktion:

Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefon-Nummer: (0 30) 24 34 58 -20 oder -84



SACHSEN-ANHALT

Vertretung des Landes
beim Bund

Sachsen-Anhalt.

Hier macht das

Bauhaus Schule.

#moderndenken

Berlin, den 17. April 2018

E r l ä u t e r u n g e n
zur 967. Sitzung des Bundesrates am 27. April 2018

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- ! TOP 1 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Änderung des **Regelbedarfsermittlungsgesetzes** und des Bundeskindergeldgesetzes Seite 3
- ! TOP 2 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylgesetzes** zur **Verfahrensbeschleunigung** durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln Seite 6
- ! TOP 3a Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (BAföGÄndG) Seite 8
- ! TOP 3b Entschließung des Bundesrates zu weiteren Verbesserungen im Ausbildungsförderungsrecht - Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (BAföG) Seite 8
- TOP 5 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafbuchbuches – **Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)** Seite 11

*)Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

- ! TOP 8 Entschließung des Bundesrates zu Maßnahmen zur **optimalen Auslastung bestehender Stromnetze** Seite 13
- TOP 13 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Bewertung von Gesundheitstechnologien** und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU Seite 17
- TOP 14 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch** (Neufassung) Seite 21
- TOP 15 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festsetzung von Emissionsnormen** für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Neufassung) Seite 24
- ! TOP 16 Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative "**Verbot von Glyphosat** und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden" Seite 26
- TOP 20a Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die **Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz** Seite 30
- TOP 20b Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer **Digitalsteuer** auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen Seite 30
- TOP 23 Verordnung über den **Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen** im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2018 Seite 33

TOP 1: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes

- BR-Drucksache 83/18 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein schlagen im vorliegenden Gesetzesantrag vor, den Eigenanteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, der nach geltender Rechtslage von Anspruchsberechtigten aus den Leistungen für Bildung und Teilhabe zu übernehmen ist, zu streichen. Das soll in Artikel 1 des Gesetzentwurfs durch Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes erfolgen. Artikel 2 bis 4 des Gesetzentwurfs enthalten Folgeänderungen (Änderung des SGB II und SGB XII sowie des Bundeskindergeldgesetzes). Die gesamten mit der Teilnahme an der Mittagsverpflegung entstehenden Aufwendungen sollen als Bedarf berücksichtigt werden. Artikel 5 (Änderung der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld) sieht die Streichung der entbehrlich werdenden Regelung zur Berücksichtigung von ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben als eine weitere Folgeänderung vor.

Der Großteil der Mehrkosten soll vom Bund getragen werden.

Das Gesetz soll am 01.08.2018 (Beginn des neuen Schul- bzw. Kinderbetreuungsjahres) in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Seit 2011 können bedürftige Kinder Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten. Hierzu gehört auch die Übernahme von Mehraufwendungen für die Kosten gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Schulen, Schulhorten, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege. Die Eltern müssen in diesem Fall lediglich einen Eigenanteil von 1 Euro je Mahlzeit aus dem Regelsatz beisteuern. Der Essensanbieter rechnet die tatsächlichen Mehraufwendungen ab, die von Monat zu Monat schwanken. Das ist sehr bürokratisch. Hinzu kommt, dass Eltern teilweise den Eigenanteil nicht entrichten.

Das Soziologische Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) e. V. hatte gemeinsam mit Partnern im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einen Evaluationsbericht zu den Leistungen des Bildungspakets erstellt.¹ Grundlage hierfür waren Daten des Statistischen Bundesamtes. Ein zentrales Ergebnis des Berichts war, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Verhältnis zu den anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Leistungsberechtigten, Leistungsanbietern, Schul- und Kitaverwaltungen sowie den Leistungsträgern den weitaus größten

¹ Zum Schlussbericht des SOFI „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ vom Mai 2016:
<http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/endbericht-zur-evaluation-des-bildungspaketes.html>

Erfüllungsaufwand verursacht. In der Konsequenz wurde dem Bund der Wegfall der Eigenbeteiligung empfohlen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 19) ist ein Bündel an Maßnahmen vorgesehen, damit Kinder unabhängig vom Elternhaus die gleichen Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und Förderung ihrer Entwicklung erhalten. „Auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden wir verbessern, Hemmnisse der Inanspruchnahme beseitigen, die Wirkung prüfen und gezielt erhöhen. Leistungen sollen künftig möglichst pauschal abgerechnet werden. Dort wo es möglich ist, wollen wir Einzelanträge reduzieren und z. B. Schulen ermöglichen, gesammelte Anträge für die berechtigten Kinder diskriminierungsfrei zu stellen. Unter anderem soll hierzu das Schulstarterpaket aufgestockt werden. Die Eigenanteile zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen und für Schülerbeförderung entfallen. Im Rahmen des bestehenden Teilhabepaketes soll allgemeine Lernförderung auch dann möglich sein, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.“

Nach den jüngsten verfügbaren Zahlen der Bundesagentur für Arbeit lebten im Juni 2017 bundesweit gut 2 Millionen Kinder in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II. Damit ist jedes siebte Kind unter 18 Jahren auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen. In Sachsen-Anhalt ist es sogar jedes fünfte Kind. Für diese Kinder und Jugendlichen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe, ebenso für jene, deren Eltern Grundsicherung für nicht Erwerbsfähige gemäß SGB XII oder Wohngeld beziehen oder für die ein Kinderzuschlag gezahlt wird.

Die Fraktion DIE LINKE hat dem Landtag von Sachsen-Anhalt einen Antrag „Familien im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vollständig von den Kosten der Mittagsversorgung befreien“ eingereicht (LT-Drucksache 7/2692), der im Plenum am 20.04.2018 beraten werden soll. In ihm soll die Landesregierung aufgefordert werden, dem o. g. Gesetzentwurf der Länder im Bundesrat zuzustimmen.²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe von Änderungen: In Artikel 2 und 3 soll jeweils ergänzt werden, dass die vorgesehene Neuregelung auch dann anzuwenden ist, wenn Schüler in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten, dies aber nicht in schulischer Verantwortung erfolgt. Gleiches soll auch für die Teilnahme an Ferienfreizeiten gelten.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen die Einbringung des unveränderten Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Zudem regt der *Ausschuss für Kulturfragen* das Fassen einer EntschlieÙung an: Die Zielstellung – der Abbau einer Hürde für die Teilnahme einer Vielzahl der Kinder und Jugendlichen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung – soll begrüÙt werden. Verbunden mit dem Hinweis, dass auch mit der beabsichtigten Neuregelung eine Gruppe von Kindern ausgeschlossen bleibt, soll an

² Zur LT-Drucksache: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2692dan.pdf>

die bis Ende 2013 geltende Regelung angeknüpft werden und die Kostenübernahme auch wieder für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schulkinder in Kita's gelten.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 30].

TOP 2: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Verfahrensbeschleunigung durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln
- BR-Drucksache 51/18 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg und Bremen sieht die Reformierung des Rechtsweges in Asylverfahren vor, in dem die Möglichkeiten der Zulassung von Rechtsmitteln im Asylgesetz (AsylG) erweitert werden sollen. Ziel ist es, obergerichtliche Leitentscheidungen auf Tatsachen- und Rechtsebene zu ermöglichen, die die Bearbeitung der Asylverfahren insgesamt einheitlicher, effektiver und schneller machen. Dazu sieht der Gesetzentwurf zwei Maßnahmen vor:

- Durch Änderung des § 78 AsylG soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Verwaltungsgerichte in Hauptsacheverfahren bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache und bei Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung die Berufung zum Obergericht zulassen können.
- Die Änderung des § 80 AsylG ermöglicht dem Verwaltungsgericht die grundsätzliche Möglichkeit der Zulassung der Beschwerde: Den Verwaltungsgerichten soll in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Möglichkeit der Zulassung der Beschwerde bei grundsätzlicher Bedeutung eingeräumt werden. Letzteres sei nicht nur deshalb dringlich, weil sich bis dato eine nicht mehr hinnehmbare Uneinheitlichkeit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt habe, sondern vor allem, weil die Dublin-Verfahren, die die Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen europäischen Staates betreffen, fast ausnahmslos im Eilverfahren entschieden würden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Begründung zum Gesetzentwurf weisen die Antrag stellenden Länder darauf hin, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 2012 mit zunehmend hohen Eingängen an Asylverfahren umzugehen habe. Aktuell hätten sich insgesamt 324.000 Verfahren angesammelt (2012: rd. 30.000 Asylverfahren), deren Bewältigung allein mit gerichtsbezogenen Maßnahmen (wie z. B. der Gründung spezialisierter Asyl- oder „Dublin“-Kammern) nicht mehr gelingen könne. Anders als im allgemeinen Verwaltungsgerichtsprozess kann im Asylverfahren das Verwaltungsgericht weder im Hauptsacheverfahren die Berufung noch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Beschwerde zulassen. Dies habe zu einer nicht mehr hinnehmbaren Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung geführt, der die 2017 eingeführte Möglichkeit der Sprungrevision nicht ausreichend entgegen gewirkt habe. Es bedürfe einer Beschleunigung des Asylverfahrens als solchem.

Mit der angestrebten Ermöglichung obergerichtlicher Leitentscheidungen würden nicht nur die genannten Ziele erreicht, sondern darüber hinaus eine Orientierungshilfe für sämtliche Verfahrens- und Prozessbeteiligten geschaffen. Die obergerichtliche Klärung fallübergreifender Tatsachen- und Rechtsfragen sei in Asylverfahren dringend notwendig, jedoch aufgrund der geltenden Fassung des AsylG kaum möglich.

Die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Problemlage wurde bereits in der am 09.11.2017 in Rheinland-Pfalz durchgeführten 88. Justizministerkonferenz (JuMiKo) erörtert und ein entsprechender Beschluss gefasst.³

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 125) thematisiert das Ziel, in Asylangelegenheiten schnelle, umfassende und rechtssichere Verfahren zu gewährleisten. Damit Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten künftig zügiger durchgeführt werden können, sollen Gesetzesänderungen zur weiteren Verfahrensbeschleunigung, -vereinfachung und -vereinheitlichung geprüft werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 22.03.2018 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes durch erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln“ beim Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 19/1319), der in weiten Teilen dem Gesetzentwurf der o. g. Länder entspricht. Zusätzlich sieht dieser Gesetzentwurf vor, dass die Revision auch zugelassen werden kann, wenn es in der Rechtssache auf fallübergreifende allgemeine Tatsachenfeststellungen ankommt. Den Beteiligten soll insoweit abweichend von § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zustehen. Da die Einführung eines neuen asylprozessualen Elementes vorgesehen ist, das vom Verwaltungsprozessrecht abweicht, sieht der Gesetzentwurf vor, dass bis 31.12.2021 eine Evaluierung erfolgen soll.

In Sachsen-Anhalt hat sich die Zahl der Eingänge bei den Asylverfahren 2017 im Vergleich zu 2016 fast verdoppelt. Im Februar 2016 wurde die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Halle für Klagen gegen Asylbescheide festgelegt, wo sie nach den Nationalitäten der Asylbewerber auf alle Kammern des Gerichts verteilt sind. Der Anteil der Asylklageverfahren an allen beim Verwaltungsgericht Halle anhängigen Klageverfahren beläuft sich auf rund 50 Prozent.⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat die Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Im *Rechtsausschuss* ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 23].

³ Zum JuMiKo-Beschluss:

https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Jumiko/I.10_Notwendige_AEnderungen_Asylprozessrecht_ohne_Abstimmungs_ergebnis.pdf

⁴ Siehe Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Halle vom 06.12.2017:

<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=889426&identifizier=2d7a4c708c0c3d4b74ba3d27a9866c07>

TOP 3a: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföGÄndG)
- BR-Drucksache 84/18 -

Einspruchsgesetz

TOP 3b: Entschließung des Bundesrates zu weiteren Verbesserungen im Ausbildungsförderungsrecht – Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)
- BR-Drucksache 85/18 -

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 3a:

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Berlin, Brandenburg und Bremen soll im Ausbildungsförderungsrecht den stark gestiegenen Mieten und den Mietkostenunterschieden je nach Stadt und Region Rechnung getragen werden. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen durch Änderung des BAföG vorgesehen:

- Anhebung des pauschalen Wohnbedarfs für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, von 250 Euro auf 300 Euro,
- Erhöhung des Wohnkostenzuschlags bis zu monatlich 100 Euro, wenn die Kosten für die Unterkunft den Pauschbetrag von 300 Euro nachweislich übersteigen,
- Hinzurechnung einer Erhöhungspauschale von 50 Euro zum Mietpreis, wenn in den Kosten für die Unterkunft die Heizkosten in der Miete nicht enthalten sind,
- zum Ausgleich Anhebung des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags, da durch die Grundbedarfsanhebung auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steigen.

Das Gesetz soll ab 01.08.2018 für nach dem 31.07.2018 beginnende Bewilligungszeiträume gelten; ohne Einschränkungen soll es am 01.10.2018 in Kraft treten.

Zu TOP 3b:

Der Entschließungsantrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen setzt sich für zügige Verbesserungen beim BAföG ein. Vordringlich seien u. a. eine Erhöhung des Grundbedarfs, der Wohnbedarfsanteile für Schüler und der Wohnbedarfssätze für Studierende, die Wiedereinführung eines nachweisabhängigen Wohnbedarfszuschlages sowie eine automatisierte Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen. Vordringlich seien auch die Abschaffung der Altersgrenze, die Aufnahme der Pflege naher Angehöriger als Grund für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus sowie die Berücksichtigung von Orientierungsstudien. Die Bundesregierung soll gebeten werden, gemeinsam mit den Ländern notwendige Änderungen des BAföG zeitnah zu erörtern und auf den Weg zu bringen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Beide Initiativen wurden am 23.03.2018 in der Sitzung des 966. Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.⁵ In der Begründung zum Gesetzentwurf weisen die Antragstellenden Länder darauf hin, dass die Wohnkosten für Auszubildende in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen seien. Die letzte Erhöhung der BAföG-Bedarfssätze 2016 reiche nicht mehr aus, um die Kosten zu decken. Die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes 2016 belege, dass die Mietkosten je nach Wohnform und Stadt oder Region zwischen 260 und 390 Euro liegen. Vor allem Studierende, die nur über ein geringes monatliches Einkommen verfügen, müssten demnach fast die Hälfte ihrer Mittel für die Miete aufbringen.⁶

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 32) wurde vereinbart, dass das BAföG ausgebaut werde und die Leistungen deutlich verbessert werden. Es sei gemeinsames Ziel, die förderbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen und bis 2021 eine Trendumkehr zu erreichen.

In Sachsen-Anhalt liegen die Wohnkosten zwischen 150 und 300 Euro. Die Anzahl der BAföG-Empfänger beläuft sich auf rund 15.500 Studierende.

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 3a:

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Finanzausschuss*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates

Zu TOP 3b:

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen: Vordringlich seien auch die Überprüfung der Förderungshöchstdauer und die Überprüfung, ob ein ehrenamtliches Engagement oder eine chronische Erkrankung als Grund für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus berücksichtigt werden können. Ebenso sei zu prüfen, ob das BAföG für Teilzeitstudierende und -auszubildende geöffnet werden könne sowie die Regelungen zu prüfen, nach denen Menschen mit bestimmten Aufenthaltstiteln erst nach einem Aufenthalt von 15 Monaten einen BAföG-Anspruch erhalten können.

⁵ Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 37a und 37b):
<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/966/tagesordnung-966.html?nn=4353146#top-37a>

⁶ Zur Homepage des Deutschen Studentenwerkes e. V. (21. Sozialerhebung):
<https://www.studentenwerke.de/de/content/sozialerhebung-des-deutschen-studentenwerks>

Der *Finanzausschuss*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, die unveränderte EntschlieÙung zu fassen.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag (TOP 3a) und über das Fassen der EntschlieÙung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – (TOP 3b) zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Forst [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 31].

TOP 5: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)
- BR-Drucksache 761/17 (neu) -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Thüringen soll § 219a StGB am Tag nach der Verkündung des Gesetzes aufgehoben werden.

Gemäß § 219a Absatz 1 StGB wird derzeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

- eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
- Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

Ergänzende Informationen

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs verurteilte am 24.11.2017 das Amtsgericht Gießen eine Allgemeinärztin wegen Verstoßes gegen § 219a StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen. Ihr sei vorgeworfen worden, auf ihrer Homepage darüber informiert zu haben, dass in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt würden, und Informationen über Schwangerschaftsabbrüche über einen Link auf ihrer Homepage angeboten zu haben. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Der Gesetzentwurf wurde am 15.12.2017 im Bundesrat vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.⁷

Im Deutschen Bundestag wurde am 22.02.2018 in erster Lesung⁸ mit anschließender Ausschussüberweisung über folgende Gesetzentwürfe zu diesem Thema beraten:

⁷ Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 31):
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2017/Plenarprotokoll-963.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁸ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 13a bis 13c):
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19014.pdf>

- Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219a StGB (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in BT-Drucksache 19/630⁹),
- Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Einschränkung des Verbots der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in BT-Drucksache 19/820¹⁰),
- Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche (Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE in BT-Drucksache 19/93¹¹).

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 219a des Strafgesetzbuches (Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in BT-Drucksache 19/1046¹²), der ebenso wie die Entwürfe der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE inhaltlich textidentisch mit dem Länderentwurf ist, verständigten sich im März 2018 die Koalitionsfraktionen auf Folgendes: „Die SPD-Bundestagsfraktion wird ihren Gesetzentwurf zu § 219a StGB jetzt nicht zur Abstimmung stellen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Möglichkeiten einer Lösung zu prüfen und einen Vorschlag vorzulegen.“ (siehe „Kleinere Rempelen und ihre Folgen“ in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.03.2018, dort Seite 2). Bislang hat die Bundesregierung keinen Vorschlag vorgelegt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* hat seine Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen. Berlin hat jedoch um Aufsetzung auf die Tagesordnung der 967. Sitzung des Bundesrates gebeten.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat – im Falle eines Antrags auf sofortige Sachentscheidung – über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu befinden. Sollte ein solcher Antrag nicht gestellt werden, würde der Gesetzentwurf dem *Rechtsausschuss* zurücküberwiesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 20].

⁹ Zum Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/630:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/006/1900630.pdf>

¹⁰ Zum Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/820:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/008/1900820.pdf>

¹¹ Zum Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/93:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/000/1900093.pdf>

¹² Zum Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/1046:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/010/1901046.pdf>

TOP 8: Entschließung des Bundesrates zu Maßnahmen zur optimalen Auslastung bestehender Stromnetze - BR-Drucksache 77/18 -

Inhalt der Vorlage

Der Entschließungsantrag des Landes Hessen widmet sich neben der Forderung nach einem beschleunigten Stromnetzausbau der Frage, wie ergänzend hierzu durch den gezielten Einsatz moderner Technologien kurzfristig eine höhere Auslastung bestehender Netze erreicht werden kann. Zum Inhalt des Antrags im Einzelnen:

- Aufgrund der zunehmenden Anzahl Erneuerbarer-Energien-Anlagen sei der schnellstmögliche Ausbau des Übertragungsnetzes, insbesondere die Realisierung der im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Netzausbauvorhaben, dringend erforderlich.
- Es sei zu begrüßen, dass die Bundesregierung insofern gemeinsam mit den Ländern nach Beschleunigungsmöglichkeiten suche.
- Bis zur Inbetriebnahme der Netzausbauvorhaben seien durch optimalen Netzbetrieb und -nutzung sämtliche Potentiale auszuschöpfen, um die Kosten für Netzstabilisierungsmaßnahmen (Redispatch und Einspeisemanagement) bei gleichzeitigem Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu begrenzen.
- Der Einsatz von Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturleiterseilen könne zur kurzfristigen Erhöhung der Übertragungskapazitäten von Bestandsleitungen beitragen.
- Die Bundesregierung möge unverzüglich gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern weitere geeignete Trassen identifizieren und die Installation der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologien schnellstmöglich sicherstellen, sowie die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsprozesse straffen bzw. vereinfachen (insbesondere Verzicht auf Bundesfachplanungsverfahren bei Vorhaben der Zu- oder Umbeseilung).
- Die Bundesregierung möge gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern unverzüglich Einsatzmöglichkeiten und Entlastungspotential lastflusssteuernder Elemente prüfen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der zeitnahe Ausbau der Stromnetze ist nach Ansicht vieler Energieexperten wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Energiewende sowie einer sicheren Stromversorgung in Deutschland. Vorrangig soll der Netzausbau dazu dienen, den von Erneuerbare-Energien-Anlagen vor allem in Nordostdeutschland erzeugten Strom zu den industriellen Verbrauchszentren in den Südwesten der Republik zu transportieren; auch Sachsen-Anhalt ist bereits seit vielen Jahren „Stromexporteur“. Bisher kommt es mangels hinreichender Stromleitungskapazitäten beim Stromtransport immer wieder zu Netzengpässen, welche kostenintensive Eingriffe durch die Netzbetreiber (insbesondere Redispatch und Einspeisemanagement) erfordern. Zwar konnte der in Sachsen-Anhalt tätige Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz Transmission GmbH seine Redispatchkosten – trotz deutlichen Zubaus erneuerbarer Erzeugungskapazitäten im Netzgebiet – in jüngerer

Zeit stabilisieren [2016: 180 Millionen Euro, 2017 (vorläufige Zahlen): 187 Millionen Euro]; doch sind diese immer noch erheblich und wirken sich spürbar auf die Höhe der von den Stromkunden zu zahlenden Netzentgelte aus. Zudem sorgt insbesondere das Einspeisemanagement, und hierbei vor allem das Abregeln von Windenergieanlagen trotz für die Stromerzeugung günstiger Windverhältnisse, für Akzeptanzprobleme der Energiewende bei Teilen der Bevölkerung.

Zur Stabilisierung der Kosten von 50Hertz Transmission GmbH trug vor allem der jüngere Leitungsausbau bei; so konnten allein durch die neue Südwest-Kuppelleitung (so genannte „Thüringer Strombrücke“) zwischen den Umspannwerken Bad Lauchstädt (Sachsen-Anhalt) und Redwitz (Bayern) bereits über 300 Millionen Euro an Redispatchkosten gespart werden. Bei Netzausbau und -anbindung liegt die 50Hertz Transmission GmbH nach eigenen Angaben insgesamt zum Teil deutlich vor den gesetzlichen Zielvorgaben: Von den im EnLAG vorgesehenen Projekten seien aktuell bereits 59 Prozent umgesetzt (bundesweit 36 Prozent). Geplant sei, in zehn bis zwölf Jahren nahezu alle Vorhaben umgesetzt zu haben.

Trotz dieser Fortschritte ist die erhöhte Dringlichkeit des Netzausbaus weitgehend unumstritten. Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, hat den Netzausbau dementsprechend unmittelbar nach seiner Ernennung zur „Chefsache“ erklärt. Zentrales Ausbauprojekt in Sachsen-Anhalt wird dabei zunächst die Hochspannungsgleichstromübertragungstrasse (HGÜ-Trasse) SuedOstLink¹³ sein, die über mehr als 530 Kilometer zwischen den Umspannwerken Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt) und Isar (Bayern) verlaufen wird. Diese soll bis 2025 fertiggestellt werden.

Zwar erklärte die 50Hertz Transmission GmbH zuletzt, dass man sich hierbei bislang im Zeitplan befinde, doch die größte Hürde stehe noch bevor, wenn 2019 das Planfeststellungsverfahren anlaufe. Sorgen bestünden insbesondere im Hinblick auf mögliche Klagen. Würden diese im Schnellverfahren gerichtlich bearbeitet, führe dies zu einer noch zu verkraftenden Verzögerung von etwa sechs Monaten. Längere Rechtsstreitigkeiten von zwei Jahren oder mehr seien hingegen nicht in den Plänen vorgesehen.¹⁴ Verzögerungen beim Bau von SuedOstLink sind also nicht auszuschließen.

Das zweite große aktuelle deutsche HGÜ-Leitungsprojekt SuedLink¹⁵ (von Brunsbüttel nach Großgartach¹⁶ bzw. von Wilster nach Grafenrheinfeld¹⁷) ist hingegen bereits jetzt von Verzögerungen betroffen und vor allem in Thüringen stark umstritten. (Durch Sachsen-Anhalt wird die Leitung nach aktuellen Planungen nicht verlaufen.).¹⁸

¹³ Weitergehende Informationen: <https://de.wikipedia.org/wiki/S%C3%BCdostlink> und zur Homepage der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: <https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/05/de.html>

¹⁴ Zum Artikel vom 12.03.2018: <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/energiebilanz-gruenstrom-rekord-in-berlin/21062296.html>

¹⁵ Weitergehende Informationen: <https://de.wikipedia.org/wiki/Suedlink>

¹⁶ Zur Homepage der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: <https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/03/de.html>

¹⁷ Zur Homepage der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: <https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/04/de.html>

¹⁸ Zur Homepage der Montel GmbH (Informationsanbieter für die europäischen Energiemärkte): <https://www.montel.de/de/story/tennet-sieht-neue-hrden-beim-deutschen-netzausbau/881605>

Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbarten Erneuerbaren-Energien-Ziele von 65 Prozent bis 2030 (welche allerdings unter der expliziten Bedingung der Aufnahmefähigkeit der Netze stehen) wird voraussichtlich sogar noch mehr Leitungsausbau nötig sein, so dass teilweise bereits gefordert wird, die Leitungskapazitäten der geplanten HGÜ-Trassen Sued- und SuedOst-Link zu verdoppeln. So sah auch der Entwurf der ÜNB zum Netzentwicklungsplan (NEP) 2017 in einem Langfristszenario für 2035 die Notwendigkeit neuer oder erweiterter HGÜ-Trassen im Umfang von 6 Gigawatt vor; darunter auch 2 Gigawatt von Güstrow (Mecklenburg-Vorpommern) über Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt) nach Isar (Bayern), also teilweise in der Trasse von SuedOst-Link. Diese sind aber nicht in den NEP 2017 eingeflossen, zumal sich dieser auf 2030 bezieht. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen könnte dies jedoch im Rahmen der Konsultationen für den NEP 2019 wieder aufgreifen.

Zudem könnte sich künftig verstärkt die Frage nach der sicheren Stromversorgung Südwestdeutschlands stellen, wenn Ende 2022 im Rahmen des Atomausstiegs die letzten Kernkraftwerke vom Netz gehen und hierdurch vor allem im Süden große Stromerzeugungskapazitäten verschwinden, während der Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Norden erst ab 2025 – oder im Falle von Verzögerungen beim Leitungsbau sogar später – im erforderlichen Umfang über die HGÜ-Leitungen geliefert werden kann. Es könnte sich mithin ein problematischer Zeitraum von etwa zwei bis drei Jahren ergeben. Inwieweit z. B. Netzstabilitätsanlagen oder Stromimporte aus dem europäischen Ausland die Auswirkungen des Erzeugungsrückgangs im Südwesten Deutschlands abfedern können, ist Gegenstand laufender Debatten.

Ferner droht bei weiteren Engpässen aufgrund zu geringer Netzkapazitäten die von großen Teilen der Politik und Wirtschaft ungewollte Aufteilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone. (Aktuell läuft bereits eine Untersuchung der Europäischen Kommission/Generaldirektion Wettbewerb zu Kapazitätsbeschränkungen durch den ÜNB TenneT TSO GmbH an der deutsch-dänischen Grenze.)¹⁹

Eine intelligentere bzw. optimierte Netznutzung durch den Einsatz von Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturleiterseilen könnte eine Möglichkeit darstellen, den aufgezeigten Schwierigkeiten zu begegnen. Denn Freileitungsmonitoring, das heißt, das Erfassen der Temperatur, des Durchgangs oder der Witterungsbedingungen vor Ort ermöglicht eine dynamische Anpassung der maximal zulässigen Strommenge. So kann z. B. bei starkem Wind grundsätzlich mehr Strom durch die Leitungen fließen, da diese durch den Wind gekühlt werden und nicht so schnell durchhängen. Bislang erfolgt die Berechnung der maximalen Strombelastung hingegen vor allem anhand starrer Werte. Daneben erlaubt der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen, welche eine wesentlich höhere Betriebstemperatur als konventionelle Leiterseile aushalten, ein erhebliches Anheben der thermischen Grenze, was wiederum eine Erhöhung der Übertragungskapazität um bis zu 100 Prozent ermöglicht. Teilweise werden diese Maßnahmen im deutschen Stromnetz bereits angewandt; in Sachsen-Anhalt ist dies bislang noch nicht der Fall.

Einen Überblick über diese und weitere Technologien und Maßnahmen zur optimierten Netznutzung liefern u. a. die Studie „Toolbox für die Stromnetze – Für die künftige Integration von

¹⁹ Zur Pressemitteilung der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland:
https://ec.europa.eu/germany/news/20180327-tennet-stromverbindungsleitung_de

erneuerbaren Energien und für das Engpassmanagement²⁰ der Agora Energiewende und die beiden Netzstudien I und II²¹ sowie das Ergebnispapier „Höhere Auslastung des Stromnetzes“²² der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

Dabei schlagen der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* vor die Bundesregierung aufzufordern, neben den im Entschließungsantrag aufgeführten Maßnahmen auch das Auslastungsmonitoring bzw. eine dynamische Netzauslastung als weitere Instrumente zur optimierten bzw. intelligenteren Stromnetznutzung zu prüfen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* empfiehlt gemeinsam mit dem *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* darüber hinaus, die Entschließung um die Bitte an die Bundesregierung zu ergänzen, schnellstmöglich technologieoffene und dem Volumen angepasste Ausschreibungen zuschaltbarer Lasten einzuführen sowie sicherzustellen, dass konventionelle Kraftwerke ihre Einspeisung in Engpasssituationen auf das für die Netzstabilität erforderliche Maß reduzieren und die Transparenz im Netzbetrieb gestärkt wird.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinhardt [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 97].

²⁰ Zur Homepage von Agora Energiewende [= Teil der Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH]:
<https://www.agora-energiewende.de/de/themen/-agothem-/Produkt/produkt/471/Toolbox+f%C3%BCr+die+Stromnetze/>

²¹ Zur Homepage der dena:
<https://www.dena.de/themen-projekte/projekte/energiesysteme/netzstudie-i-und-ii/>

²² Zum Ergebnispapier der dena:
https://shop.dena.de/fileadmin/denashop/media/Downloads_Dateien/esd/9209_Ergebnispapier_dena-Stakeholder-Prozess-Hoehere_Auslastung_Stromnetze.pdf

**TOP 13: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU
- BR-Drucksache 34/18 -**

Inhalt der Vorlage

Ausgehend vom Ist-Zustand bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment – HTA) in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) vor allem folgende Probleme identifiziert:

- Hindernisse, bürokratischer Mehraufwand sowie Verzerrungen beim Marktzugang durch die bisherigen und unterschiedlichen HTA-Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten für Anbieter, die ihre Produkte in mehreren Mitgliedstaaten auf den Markt bringen wollen,
- Doppelarbeit für die HTA-Stellen in den Mitgliedstaaten, wenn Technologien in mehreren Mitgliedstaaten einen Marktzugang anstreben,
- mangelnde Nachhaltigkeit der bisherigen, projektbasierten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der HTA.

Die freiwilligen Möglichkeiten der über den einzelnen Mitgliedstaat hinausreichenden Zusammenarbeit haben aus Sicht der Kommission Grenzen offenbart, denen sie mit dem vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung begegnen will. Kernziele sind dabei

- besseres Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Gesundheitstechnologien,
- höheres Gesundheitsschutzniveau bei der Anwendung solcher Technologien,
- EU-weites Bereitstellen innovativer Gesundheitstechnologien mit weniger bürokratischem Aufwand, mehr Qualität und höherer Planungssicherheit für Anbieter,
- Angleichung der HTA-Instrumente, -Verfahren und -Methodiken,
- weniger Doppelarbeit und grenzüberschreitende Verfügbarkeit von HTA-Ergebnissen sowie
- mehr Nachhaltigkeit in der Zusammenarbeit der HTA-Stellen.

Die vorgeschlagene Verordnung wäre mit Ablauf des dritten Jahres nach dem In-Kraft-Treten unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten. Diese können im Rahmen von Übergangsbestimmungen ihre Mitwirkung am System der gemeinsamen klinischen Bewertungen und der gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen um drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung verschieben.

Eine Schlüsselrolle im Verordnungsvorschlag kommt Kapitel II Abschnitt 1 (Gemeinsame klinische Bewertungen) zu: Dieser enthält Festlegungen zu Umfang gemeinsamer klinischer Prüfungen, Anforderungen an die Berichte über gemeinsame klinische Bewertungen sowie Regelungen für die Aufnahme von Gesundheitstechnologien in die „Liste der bewerteten Technologien“. Zu den

Technologien, die in dieser Liste enthalten sind, dürfen die einzelnen Mitgliedstaaten keine eigenen klinischen oder gleichwertigen Bewertungen mehr durchführen; sie müssen die Berichte über gemeinsame klinische Bewertungen auf nationaler Ebene verwenden. Zudem wird die Kommission ermächtigt, detaillierte Verfahrensvorschriften für die gemeinsamen klinischen Bewertungen zu erarbeiten und entsprechende Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

In Kapitel III werden Regelungen zur Harmonisierung klinischer Prüfungen und die Prüfberichte getroffen sowie die Kommission ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zu Verfahrensregelungen und Methodiken sowie delegierte Rechtsakte zu den Inhalten der Dossiers, der Berichte über klinische Bewertungen und deren Zusammenfassung sowie über Vorschriften zur Bestimmung der zu konsultierenden Interessenträger zu erlassen.

Kapitel IV enthält Regelungen zum Unterstützungsrahmen für

- die Arbeit der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen sowie flankierende Tätigkeiten, bei denen es eine Zusammenarbeit mit der Kommission, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und dem Netzwerk der Interessenträger gibt,
- die Mitwirkung der von den Mitgliedstaaten benannten HTA-Behörden und -Stellen,
- die Errichtung und Unterhaltung einer IT-Plattform mit teilweise auch öffentlich verfügbaren Informationen über geplante, laufende und abgeschlossene gemeinsame klinische sowie von den EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Bewertungen, über gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen, über Studien zur Ermittlung neu entstehender Gesundheitstechnologien sowie über die Ergebnisse der freiwilligen Zusammenarbeit.

Die Mitgliedstaaten können (so u. a. in Kapitel V) nach Ablauf der Übergangsfrist eigene klinische Bewertungen nur noch aus Gründen der Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Gesundheit durchführen, wenn

- dies im Hinblick auf die Erreichung des genannten Ziels gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig ist,
- der betreffende Mitgliedstaat Absicht und Gründe der Kommission mitteilt und
- die Kommission innerhalb von drei Monaten eine solche Bewertung nicht ausdrücklich ablehnt, weil sie darin ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sieht.

Ergänzende Informationen

Innerhalb des europäischen Binnenmarktes gewinnt auch das grenzüberschreitende bzw. europaweite Bereitstellen von Gesundheitstechnologien nach einheitlichen Standards eine zunehmende Bedeutung. Dabei umfasst der Begriff „Gesundheitstechnologien“ sowohl Medikamente und Medizinprodukte, als auch diagnostische und therapeutische Verfahren sowie Präventionsmaßnahmen. Damit im Versorgungsalltag der größtmögliche Nutzen erreicht werden kann – und zwar sowohl für die einzelnen Patienten, als auch mit Blick auf die Gesundheitsversorgung insgesamt – werden neue Technologien bewertet und mit Bestehendem verglichen. Bewertungsverfahren nehmen über medizinische Gesichtspunkte hinaus auch gesellschaftliche, ethische und

wirtschaftliche Aspekte in den Blick. Die Bewertungen sollen evidenzbasiert, unabhängig, objektiv und gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft erfolgen.

Eine solchen Kriterien folgende HTA-Bewertung gibt es in der EU bereits seit den 1980-er Jahren. Die derzeit laufende dritte gemeinsame Aktion läuft von 2016 bis 2020. Sie fokussiert auf das Ausarbeiten gemeinsamer Bewertungsmethodiken, das Erproben und Durchführen gemeinsamer klinischer Prüfungen, das Erstellen umfassender HTA-Berichte sowie die Entwicklung und Wartung gemeinsamer Werkzeuge der Informations- und Kommunikationstechnik in der Gesundheitsversorgung. Zudem stellt das 2013 eingerichtete HTA-Netzwerk strategische und politische Leitlinien für die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit auf EU-Ebene bereit.

In Deutschland standen bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien und deren Ergebnissen. zunächst vorrangig Medikamente im Fokus, seit einiger Zeit auch neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklassen.

Ein Meilenstein war dabei das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG). Auf dessen Grundlage findet seit 2011 eine frühe Nutzenbewertung im ersten Jahr des Marktzugangs neuer Medikamente statt, aus dem sich Konsequenzen für die Abgabe an gesetzlich Versicherte sowie die Preisfindung ergeben. Hat ein neues Medikament gegenüber den bisherigen einen Zusatznutzen, haben die Kassen mit dem Hersteller in Preisverhandlungen einzutreten. Falls das Medikament zweckmäßig, aber ein Zusatznutzen nicht belegbar oder nicht signifikant ist, ist der Erstattungspreis vergleichbarer Medikamente anzuwenden. Ist der Schaden größer als der Nutzen, darf das Medikament nicht zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.

In ihrer Öffentlichkeitsarbeit betont die Kommission, dass die Mitgliedstaaten die gemeinsame klinische Bewertung „durch die Bewertung der nichtklinischen (z. B. wirtschaftlicher, sozialer und ethischer) Aspekte ergänzen (können)“ und „auch weiterhin den Mehrwert einer Gesundheitstechnologie insgesamt abschätzen und die für ihr jeweiliges Gesundheitssystem relevanten Entscheidungen (z. B. betreffend Preisgestaltung und Erstattung) treffen“.²³

Die gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland, aber auch der Deutsche Bundestag halten hingegen bei Realisierung des Verordnungsvorschlags diesen Entscheidungsspielraum für nicht mehr gegeben. Der Deutsche Bundestag hat daher am 22.03.2018 auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 19/1296)²⁴ einstimmig beschlossen, die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 Protokoll Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon zu rügen: Die beabsichtigten Regelungen greifen in die in Artikel 168 Absatz 7 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschriebene Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung ein. Der Verordnungsvorschlag berge zudem die Gefahr, dass die in Deutschland mit dem AMNOG vorgeschriebenen Standards der Nutzenbewertung abgewertet werden. Aus deutscher Sicht sei ein Mehrwert einer verpflichtenden gemeinsamen klinischen Bewertung gegenüber der freiwilligen Zusammenarbeit nicht erkennbar.²⁵

²³ Weitere Informationen: [http://www.europa.eu/rapid/press-release MEMO-18-487_de.pdf](http://www.europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-487_de.pdf)

²⁴ Zum Antrag in BT-Drucksache: [19/1296](http://www.bundestag.de/btd/19/1296)

²⁵ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 13a): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19023.pdf#P.1996>

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Gesundheitsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zur Vorlage Stellung zu nehmen: Das EU-weit einheitliche Zulassungsverfahren sowie die freiwillige Zusammenarbeit in ihrer bisherigen Ausgestaltung werden begrüßt.

Aus Sicht des *Gesundheitsausschusses* stößt insbesondere die angestrebte Bindungswirkung klinischer Bewertungen vieler Arzneimittel und der Medizinprodukte auf Kritik, da deren Einbindung in die Preisfindung auf mitgliedstaatlicher Ebene und damit deren Einfluss auf die Versorgungsqualität und die Auswirkungen auf die Mittelzuweisungen innerhalb der nationalen Krankenversicherungssysteme auf europäischer Ebene keine Rechtsetzungskompetenz gegeben sei. Es stehe zu befürchten, dass der Marktzugang für neue Arzneimittel nicht erleichtert, sondern eher erschwert werde, dass es Abstriche bei der Versorgungsqualität sowie eine Niveauabsenkung bei der Nutzenbewertung gegenüber der Nutzenbewertung in Deutschland gebe.

Auch der *Wirtschaftsausschuss* kritisiert, dass mit der von der Kommission beabsichtigten Vollharmonisierung bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien sowie der verbindlichen gemeinsamen klinischen Bewertung von Arzneimitteln und Medizinprodukten in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung und Organisation ihres Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung eingegriffen werde. Die Bundesregierung solle in den Verhandlungen besonders darauf hinwirken, dass im weiteren Verfahren eine geeignete und transparente Methodik für die Bewertung von Medizinprodukten, von medizinischen und chirurgischen Verfahren, von Maßnahmen zur Prävention von Krankheiten oder von Diagnose- und Behandlungsverfahren vorgelegt wird. Insbesondere seien konkrete Informationen zur Durchführung entsprechender (klinischer) Studien, die eine hohe Evidenz gewährleisten, zu entwickeln. Für die vorgesehene Koordinierungsgruppe sollte eine ausreichende Zahl von Experten aus dem Bereich Medizinprodukte als Mitglieder benannt werden.

Der federführende *Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union* ist den Empfehlungen der o. g. Fachausschüsse beigetreten.

Gemeinsam mit dem *Gesundheitsausschuss* empfiehlt er darüber hinaus, die Stellungnahme des Bundesrates der Kommission direkt zu übermitteln.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Soziales* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu gesundheitspolitischen Aspekten an Frau Richter [Telefon-Nummer (030) 24 34 58 30] oder zu europapolitischen Aspekten an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].

**TOP 14: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)
- BR-Drucksache 32/18 -**

Inhalt der Vorlage

Die seit 20 Jahren geltende Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch²⁶ hat zum Ziel, Menschen vor den gesundheitlichen Folgen von verunreinigtem Wasser zu schützen. Im Dezember 2013 wurde der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) eine Europäische Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut und keine Handelsware!“ („Right2Water“) vorgelegt und insbesondere darauf verwiesen, dass alle Bürger das Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung haben und dafür EU-Institutionen und Mitgliedstaaten Sorge zu tragen haben. Die Kommission befürwortete die Bürgerinitiative und verpflichtete sich u. a., die o. g. Richtlinie zu überprüfen.²⁷

Im Ergebnis dieser Evaluierung wurde der nun vorliegende Richtlinienvorschlag erarbeitet, der insbesondere den Übergang zur Kreislaufwirtschaft fördern, Trinkwasser ressourceneffizient und nachhaltig bewirtschaften, Energieverbrauch und unnötigen Wasserverlust reduzieren, die Verwendung von Plastikflaschen verringern und das Vertrauen der Bürger in Leitungswasser stärken soll.

Der Vorschlag sieht deshalb Änderungen bei der Parameterliste zur Qualitätsüberwachung, der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, der Transparenz bei den Verbraucherinformationen und einer Flexibilisierung bei den Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, vor. Die umfangreichsten und weitreichendsten Änderungen sollen bei der Anpassung der Parameterliste und der Anwendung des risikobasierten Ansatzes eingeführt werden:

Zur Anpassung der Parameterliste:

Neben einigen Anpassungen bezüglich der Grenzwerte bestimmter Stoffe, Bakterien und Viren an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sollen natürlich vorkommende Stoffe (z. B. Uran) und Industriechemikalien (z. B. perfluorierte Verbindungen) neu aufgenommen werden. Einige so genannte Indikatorparameter (wie Geruch, Geschmack, Sulfat oder Chlorid) sollen aus der Liste der zu überwachenden Parameter gestrichen und im Rahmen der Transparenz lediglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zur Anwendung des risikobasierten Ansatzes zur Überwachung:

Die Trinkwasserqualität soll durch eine Überwachung entlang der Versorgungskette gewährleistet werden. Zuerst soll eine Gefahrenbewertung von Wasserkörpern durch die zuständigen Behörden erfolgen, aus denen mindestens 10 Kubikmeter Wasser pro Tag entnommen werden. Die Wasserversorger ihrerseits führen dann eine Risikobewertung durch, um die Überwachung auf die Hauptrisiken abzustimmen. Schließlich sollen auch die Hausinstallation einer Risikobewertung unterzogen werden (z. B. Blei).

²⁶ (ABl. EG L 330 Seite 32):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:330:0032:0054:de:PDF>

²⁷ Zu Informationen zur europäischen Bürgerinitiative und zur Antwort der Kommission:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/successful/details/2012/000003>

Darüber hinaus soll der Zugang zu Trinkwasser gefördert werden. Dies kann z. B. durch frei zugängliche Wasserspender in den Städten oder die unentgeltliche Bereitstellung von Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden und Restaurants geschehen. In diesem Kontext sollen die Mitgliedstaaten auch alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Trinkwasser zu sichern.

Ergänzende Informationen

Die Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ war die erste europäische Bürgerinitiative.²⁸ Mehr als 1,6 Millionen Bürger der EU haben die Forderungen von „Right2Water“ unterzeichnet:

Die Initiative stellte nachdrücklich folgende Forderungen:

- „Die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass alle Bürger und Bürgerinnen das Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung haben.“
- „Die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen darf nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden. Die Wasserwirtschaft ist von der Liberalisierungsagenda auszuschließen.“
- „Die EU verstärkt ihre Initiativen, einen universellen Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung zu erreichen.“²⁹

Der Bürgerinitiative zufolge haben etwa zwei Millionen Menschen in der EU keinen Zugang zu Leitungswasser.

Das Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik, der Bundesrat in Österreich, das House of Commons (Unterhaus des Parlaments des Vereinigten Königreichs) sowie aus dem nationalen Parlament der Republik Irland wurden gegen den Richtlinienvorschlag Subsidiaritätsrügen erhoben. Diese Parlamente sehen im Vorschlag der Richtlinie u. a. eine unnötige Einschränkung der Entscheidungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten; ferner wird keine Notwendigkeit gesehen, bei der Überprüfung der Trinkwasserqualität von den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation abzuweichen. Auch eine Systemänderung bereits bestehender Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie zur Gefahrenbewertung von Wasserkörpern sei nicht sinnvoll.

Zahlreiche Verbände in Deutschland haben sich bereits kritisch zum Vorschlag der Richtlinie geäußert. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. plädiert für die Beibehaltung der geltenden Regelungen, da sie sich bewährt hätten. Der Deutsche Bauernverband e. V. fordert die Möglichkeit beizubehalten, abweichende Regelungen für Kleinstanlagen zu schaffen, damit Gesundheitsämter bei nur kleinen Entnahmemengen vom umfassenden Untersuchungsrahmen abweichen können. Auch die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V. lehnt zahlreiche Regelungen als zu weitreichend und teilweise sachfremd ab.

²⁸ Das Instrument „Europäische Bürgerinitiative“ gibt Bürgern die Möglichkeit, konkrete Änderungen von Rechtsvorschriften in bestimmten Rechtsbereichen anzuregen. Hierfür müssen u. a. binnen eines Jahres eine Million Unterschriften gesammelt werden. Weitere Informationen:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/basic-facts>

²⁹ Zur Mitteilung der Kommission über die Bürgerinitiative vom 19.03.2014:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2014/DE/1-2014-177-DE-F1-1.Pdf>

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle Fachausschüsse empfehlen eine umfangreiche Stellungnahme. Sie haben Sorge, dass verschiedene Regelungen des Vorschlags eine Umsetzung und den späteren Vollzug durch die Länder unverhältnismäßig erschweren oder teilweise sogar unmöglich machen und die Wasserversorger in unverhältnismäßiger Weise belastet werden könnten. In diesem Zusammenhang sollten lokale Behörden bei Wasserversorgungsanlagen von weniger als 10 Kubikmeter entnommener Wassermenge pro Tag die Möglichkeit erhalten, Untersuchungen auszuschließen. Weiterhin lehnen die Ausschüsse die Streichung bisheriger Indikatorparameter mit Nachdruck ab. Sie seien unabdingbar, um das Vertrauen der Bürger in Leitungswasser zu erhöhen und stellen darüber hinaus wichtige Betriebsgrößen für die Wasserversorger dar. Ferner halten sie es für erforderlich, dass Wasser für Lebensmittelbetriebe auch weiterhin den Vorgaben der Richtlinie entsprechen muss und damit bis zur Stelle der Einhaltung der Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegt. Lücken in der Überwachung dürfe es nicht geben.

Kritisch sieht der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* außerdem die Förderung der kostenlosen Bereitstellung von Leitungswasser in Restaurants oder Kantinen, da sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Marktgeschehen darstellen könnte.

Der *Gesundheitsausschuss* bittet u. a. darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Sicherstellung der Trinkwasserqualität ebenso wie die Verantwortlichkeiten aller Akteure in Deutschland bislang vorbildlich geregelt seien. Nunmehr nehme die EU immer weiter Abstand von klaren Zuständigkeitsregeln.

Der *Rechtsausschuss* lehnt die vorgesehene Klagemöglichkeit im Rahmen von Verbandsklagen durch Nichtregierungsorganisationen ab. Im Umweltrecht könnten einzelne Bürger vielfach keine Rechtsverletzung geltend machen. Der Richtlinienvorschlag gewähre den Bürgern hingegen unmittelbar eigene Rechte, die diese erforderlichenfalls gerichtlich durchsetzen können. Außerdem schlägt er die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission vor.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt in seiner Stellungnahme die Bundesregierung darum zu bitten, in der späteren Umsetzung der Richtlinie unverhältnismäßige Regelungen und ausufernde Kosten zu vermeiden. Die geplanten Änderungen können nach Einschätzung der Kommission Mehrkosten zwischen 5,9 und 7,3 Milliarden Euro hervorrufen. Diese seien in erster Linie von den Versorgungsunternehmen zu tragen und könnten in dieser Folge zu einer erheblichen Verteuerung des Trinkwassers führen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* weist zusätzlich darauf hin, dass die Gefahrenbewertung zwar eine geeignete Basis für weitergehende Vorkehrungen auf der Ebene der Wassereinzugsgebiete sei, allerdings seien die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht ausreichend berücksichtigt.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat nun zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Hoge-Becker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 51].

**TOP 15: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Neufassung)
- BR-Drucksache 28/18 -**

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hat im November 2017 das so genannte zweite „Mobility Package“ verabschiedet. Das Paket umfasst auch die Neufassung der Verordnung zur CO₂-Regulierung für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge für die Zeit nach 2021. Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht eine schrittweise Senkung der CO₂-Grenzwerte für alle neu zugelassenen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeuge vor. Demzufolge sollen die Hersteller den CO₂-Ausstoß ihrer Neuwagenflotte in der EU bis 2030 um 30 Prozent senken. Bis 2025 soll ein verbindliches Zwischenziel mit einer Reduktionsvorgabe von 15 Prozent gelten. Die Regulierung setzt keinen europäischen Einheitswert fest, sondern berücksichtigt grundsätzlich die unterschiedlichen Produktpaletten der Konzerne. So muss nicht jeder einzelne Hersteller den europäischen Gesamtflottenwert von 95 Gramm je Kilometer bei Personenkraftwagen bzw. 147 Gramm je Kilometer bei leichten Nutzfahrzeugen einhalten. Vielmehr wird für jeden Hersteller ein spezifischer Grenzwert errechnet, der auf dem durchschnittlichen Fahrzeuggewicht der Herstellerflotten beruht. Im Durchschnitt aller Hersteller ist damit statistisch sichergestellt, dass der europäische Flottenwert erreicht wird. Komplementär enthält der Vorschlag nachfrageseitige Maßnahmen zur Unterstützung.

Einen neuen Anreizmechanismus stellt die Berücksichtigung von Öko-Innovationen dar. Hersteller können durch innovative Technologien erzielte messbare CO₂-Einsparungen auf ihren durchschnittlichen Emissionswert mit bis zu 7 Gramm CO₂ je Kilometer anrechnen lassen. Kleinere bzw. Nischenhersteller (mit maximal 30.000 neuzugelassenen Fahrzeugen pro Jahr) können weiterhin eine Ausnahmeregelung für ihre spezifischen Flottengrenzwerte beantragen. Hersteller können zudem einen „Pool“ bilden (z. B. mehrere Marken eines Konzerns), um die Zielwerte im Flottendurchschnitt zu erreichen.

Ergänzende Informationen

Seit 2009 sind Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge in der EU einer CO₂-Regulierung unterworfen. Der durchschnittliche Ausstoß aller neu zugelassenen Fahrzeuge eines Herstellers darf demnach einen gesetzlichen Grenzwert in Gramm CO₂ pro Kilometer in einem Jahr nicht überschreiten. Für Personenkraftwagen galt zunächst ein Ziel von 130 Gramm je Kilometer für 2015. Dieser Wert wird bis 2021 auf 95 Gramm je Kilometer abgesenkt. Der durchschnittliche CO₂-Ausstoß leichter Nutzfahrzeuge musste bis 2014 auf 175 Gramm je Kilometer reduziert werden, 2020 wird ein Grenzwert von 147 Gramm je Kilometer verbindlich. Mit der neuen Verordnung strebt die Kommission die weitere Verbesserung der Lebensqualität und der Gesundheit der Bürger an. Zugleich soll sie zur Erreichung der Klimaziele der EU im Rahmen des Pariser Übereinkommens beitragen. Sie soll außerdem zur Entwicklung moderner Mobilitätskonzepte und zur Entwicklung innovativer Lösungen auf der Produktionsseite wie auch auf der Nachfrageseite beitragen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zur Vorlage umfangreich Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* tritt u. a. für eine Minderung des CO₂-Ausstoßes um 40 Prozent ein, die den tatsächlichen Emissionen auf der Straße entsprechen muss. Er spricht sich gegen ein Bonussystem für die Anrechnung synthetischer Kraftstoffe aus und weist darauf hin, dass die Verwendung von strombasierten synthetischen Kraftstoffen aus erneuerbaren Stromquellen in Verbrennungsmotoren gegenüber einer direkten Nutzung des Stroms in batterieelektrischen Antrieben derzeit ineffizienter ist. Er wendet sich auch gegen das vorgeschlagene Anreizsystem.

Der *Verkehrsausschuss* begrüßt u. a. die vorgeschlagene Neufestlegung von CO₂-Flottengrenzwerten als klimapolitisch geboten. Er betont das große Potenzial der technischen Modernisierung der Fahrzeugflotten als Innovationstreiber. Damit das Instrument der CO₂-Flottengrenzwerte Wirkung entfaltet, sei die Weiterentwicklung von Test- und Marktüberwachungsverfahren zu gewährleisten, um reale Emissionen auf der Straße zu erfassen. Um auch bei der Bestandsflotte eine CO₂-Reduzierung zu erreichen, sollten in die Verordnung zusätzliche Reduktionspotenziale, die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und Kraftstoffen auf Basis von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie den Einsatz von neuen und digitalen Mobilitätskonzepten (z. B. Carsharing) entstehen, aufgenommen werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt grundsätzlich den Verordnungsvorschlag, hält jedoch das Zwischenziel einer Reduzierung der CO₂-Emissionen um 15 Prozent bis 2025 angesichts des eher exponentiell verlaufenden Markthochlaufs der Elektromobilität für unrealistisch. Dieses Zwischenziel sollte daher lediglich indikativen Charakter erhalten. Er erachtet die bisherige Differenzierung bei der Festlegung der Reduktionsziele für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge für sachgerecht und auch in der Zukunft für erforderlich, da der Markt für leichte Nutzfahrzeuge weiterhin stark fragmentiert ist und neue Technologien zunächst im Personenkraftwagensegment eingeführt werden. Er verweist auf das zusätzliche CO₂-Reduktionspotenzial durch den Einsatz von Biokraftstoffen und Kraftstoffen auf der Basis von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und tritt für Aufnahme eines Bonussystems ein, das ein auf der Basis der Menge an von Fahrzeugherstellern produzierten synthetischen Kraftstoffs errechnetes CO₂-Äquivalent auf den individuell erreichten Flottengrenzwert anrechnet.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu wirtschaftspolitischen Aspekten an Herrn Rieke [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 73] oder zu europapolitischen Aspekten an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].

**TOP 16: Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“
- BR-Drucksache 763/17 -**

Inhalt der Vorlage

Die Organisatoren der Europäischen Bürgerinitiative legten diese am 06.10.2017 der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) vor. Bis dahin waren insgesamt 1.070.865 Unterstützungsbekundungen aus 22 Mitgliedstaaten von den nationalen Behörden geprüft und bescheinigt worden. Mit der Bürgerinitiative wird die Kommission aufgefordert, den EU-Mitgliedstaaten Folgendes vorzuschlagen:

- „1. Verbot von Herbiziden auf Glyphosat-Basis, deren Exposition mit Krebs beim Menschen in Verbindung gebracht wurde und zu einer Verschlechterung des Zustands von Ökosystemen geführt hat;
2. Sicherstellung, dass die wissenschaftliche Bewertung von Pestiziden für die Genehmigung durch die Regulierungsbehörden der EU allein auf der Grundlage veröffentlichter Studien erfolgt, die von den zuständigen Behörden und nicht von der Pestizidindustrie in Auftrag gegeben wurden;
3. Festlegung EU-weit verbindlicher Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden mit Blick auf die Erreichung einer pestizidfreien Zukunft.“

Am 23.10.2017 wurden die Organisatoren von der Kommission empfangen. Am 20.11.2017 wurde den Organisatoren Gelegenheit gegeben, ihre Initiative im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament vorzustellen.

In der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu der Bürgerinitiative sowie ihr weiteres Vorgehen und die Gründe hierfür dar. In Bezug auf das Ziel „Verbot von Herbiziden auf Glyphosat-Basis“ ist die Kommission der Ansicht, dass ein Verbot von Glyphosat weder wissenschaftlich noch rechtlich gerechtfertigt ist. Insofern wird die Kommission keinen diesbezüglichen Legislativvorschlag vorlegen. Aus Sicht der Kommission lassen vor allem die wissenschaftlichen Belege nicht den Schluss zu, dass Glyphosat potenziell krebserregend sei. Bezüglich des o. g. zweiten Ziels stimmt die Kommission voll und ganz zu, dass Transparenz bei der wissenschaftlichen Bewertung und Entscheidungsfindung von größter Wichtigkeit ist, um das Vertrauen in das Regulierungssystem sicherzustellen. Sie legt zudem weiterhin großen Wert auf die Qualität und Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Studien, die die Grundlage für die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit durchgeführte Risikobewertung auf EU-Ebene darstellen. Die Kommission kündigt in der Mitteilung an, bis Mai 2018 einen Legislativvorschlag (Näheres dazu siehe unten) vorzulegen. Was schließlich das o. g. dritte Ziel anbelangt, wird sich die Kommission verstärkt für die kontinuierliche und messbare Reduzierung von Risiken aufgrund der Verwendung von Pestiziden einsetzen. Die Kommission geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten ihre Nationalen Aktionspläne verbessern, indem sie eindeutiger und besser messbare Ziele zur Risikominderung festlegen und die festgestellten Mängel bei der Umsetzung beheben werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission hat am 28.03.2018 ihren zweiten Bericht über die Anwendung der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative – dem Volks- oder Bürgerbegehren auf europäischer Ebene – angenommen. Seit In-Kraft-Treten dieses neuen Instruments 2012 haben inzwischen schätzungsweise neun Millionen Europäer aus allen 28 Mitgliedstaaten eine Europäische Bürgerinitiative unterstützt. Bislang waren vier Initiativen darin erfolgreich, über eine Million Unterschriften zu sammeln.

Die Kommission hat sich verpflichtet, Folgemaßnahmen zu drei von ihnen zu ergreifen.³⁰ Eine von den vier erfolgreichen Bürgerinitiativen war die vorliegende Bürgerinitiative zum Verbot von Glyphosat. Die Kommission hat am 11.04.2018 einen Gesetzgebungsvorschlag für mehr Transparenz bei den wissenschaftlichen Studien im Bereich der Lebensmittelsicherheit vorgelegt und damit auf die Bedenken, die von den Bürgern im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative „Verbot von Glyphosat“ geäußert wurden, reagiert. Bürger sollen u. a. leichter auf Studien zugreifen können und in die Genehmigungsverfahren mit eingebunden werden.³¹ Ziel der Kommission ist es, dass der Vorschlag noch in der laufenden Legislaturperiode, d. h. bis Mitte 2019 verabschiedet wird.

Glyphosat ist ein Pflanzenschutzmittelwirkstoff, der zur Bekämpfung von Unkraut verwendet wird. Eines der gängigsten Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat ist das unter dem Markennamen Roundup vertriebene Pflanzenschutzmittel des Unternehmens Monsanto. Glyphosat wird durch alle grünen Pflanzenteile aufgenommen. Glyphosat verteilt sich in der ganzen Pflanze und führt zu einem vollständigen Verwelken der Pflanzen, in dem es die Photosynthese unterbricht. Der Wirkstoff Glyphosat ist in Deutschland seit 1974 als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der Landwirtschaft werden Unkrautbekämpfungsmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat dazu benutzt, Unkräuter vor oder nach dem Anbau von Feldfrüchten zu bekämpfen. Darüber hinaus ist die Deutsche Bahn größter Einzelanwender. Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel werden eingesetzt, um die Bahnstecken frei von Unkraut zu halten. Glyphosat ist für den privaten Gebrauch (in Haus- und Hobbygärten) zugelassen.

Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gilt in der EU ein zweistufiges Verfahren. Die Wirkstoffe werden in einem Gemeinschaftsverfahren geprüft und auf EU-Ebene zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt. Danach benötigt jedes einzelne Handelsprodukt eine Zulassung, die von den Mitgliedstaaten erteilt wird. Sowohl die Wirkstoffgenehmigungen als auch die Zulassungen der Handelsprodukte sind zeitlich befristet. Am 27.11.2017 stimmte eine Mehrheit der Mitgliedstaaten für den Vorschlag der Kommission zur Erneuerung der Zulassung von Glyphosat um fünf Jahre. 18 Mitgliedstaaten (65,71 Prozent der EU-Bevölkerung) stimmten für den Vorschlag, neun dagegen und ein Mitgliedstaat enthielt sich. Deutschland hat dem Vorschlag zugestimmt. Die Kommission hat daher am 12.12.2017 die Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat für fünf Jahre verabschiedet.³² Nach dieser Entscheidung stehen nun in den EU-Mitgliedstaaten die Zulassungen glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel (also der Handelsprodukte) auf dem Prüfstand. In Deutschland sind aktuell 37 Pflanzenschutzmittel von zwölf Firmen mit Glyphosat zugelassen, die unter 106 Handelsnamen vermarktet werden. Die meisten Zulassungen

³⁰ Zur Pressemitteilung der Kommission vom 28.03.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2563_de.htm

³¹ Zur Pressemitteilung der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland vom 11.04.2018:

https://ec.europa.eu/germany/news/20180411-Lebensmittelsicherheit_de

³² Zur Pressemitteilung der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland vom 12.12.2017:

https://ec.europa.eu/germany/news/20171212-Glyphosat_de

sind bis Dezember 2018 befristet, denn nach EU-Recht haben die Zulassungen der Pflanzenschutzmittel eine um ein Jahr längere Laufzeit als die Wirkstoffgenehmigungen. Zulassungsinhaber, die mit ihren Produkten auf dem Markt bleiben wollen, müssen nun innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung stellen.³³ Über diesen Antrag muss das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bis Dezember 2018 entscheiden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde festgelegt (dort Seite 142): „Wir werden mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich einschränken mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden. Dazu werden wir gemeinsam mit der Landwirtschaft Alternativen im Rahmen einer Ackerbaustrategie entwickeln und u. a. umwelt- und naturverträgliche Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln regeln.“

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte sich am 20.12.2017 mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Glyphosatausstieg jetzt einleiten!“ (LT-Drucksache 7/2193) befasst.³⁴ Nach der Debatte wurde er in die Ausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt und Energie sowie für Inneres und Sport überwiesen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* ist u. a. der Auffassung, dass dem Schutz der Biodiversität bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ein besonderer Stellenwert zukommen muss und dass der Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel deutlich eingeschränkt werden muss mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden. Die Bundesregierung soll gebeten werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine systematische, EU-rechtskonforme Minderungsstrategie für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel vorzulegen, die wirksame umwelt- und naturverträgliche Alternativen aufzeigt. Die Bundesregierung soll zudem gezielt finanzielle Mittel zur Entwicklung von alternativen Methoden zum Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellen. Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel sollen auf Flächen öffentlicher Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Grünanlagen, Friedhöfen) und auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Gleisanlagen nicht mehr angewandt werden dürfen. Unterstützt wird das Vorhaben der Bundesregierung, gemeinsam Alternativen im Rahmen einer Ackerbaustrategie zu entwickeln. Dabei ist die Umsetzung der Ackerbaustrategie mit der Landwirtschaft vorzunehmen und adäquat mit Fördermitteln für Maßnahmen zur Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie und insbesondere des Insektenschutzes zu unterstützen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* begrüßt u. a. die seitens der Kommission angekündigten Änderungen von Rechtsvorschriften, die die Regeln zur Durchführung

³³ Zu Hintergrundinformationen des BVL:
https://www.bvl.bund.de/DE/08_PresseInfothek/01_FuerJournalisten/01_Presse_und_Hintergrundinformationen/04_Pflanzenschutzmittel/2017/2017_12_01_Glyphosat.html

³⁴ Weitere Informationen:
<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/2017/glyphosat-wird-thema-in-den-ausschuessen/>

von Studien verbessern sollen. Zugleich ist er der Auffassung, dass das Bewertungsverfahren insgesamt modifiziert werden sollte. Bei der Frage der nationalen Zulassung der handelsfähigen Pflanzenschutzmittel sind die Beistoffe zum Wirkstoff Glyphosat von besonderer Bedeutung und zu berücksichtigen. Mögliche Instrumente wie zeitliche, räumliche oder anwendungstechnische Beschränkungen und Untersagungen sollten dabei ausgeschöpft werden. Die nochmalige fünfjährige Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat wird in Anbetracht der Unsicherheiten vom Ausschuss als zu lang angesehen. Diese sollte nach dem genannten Zeitraum nicht noch einmal verlängert werden. Zudem sollen alternative Maßnahmen und Verfahren der nichtchemischen Beikrautkontrolle durch Forschung und Versuchswesen weiter entwickelt und zur praktischen Anwendbarkeit geführt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die weitere Verwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln möglichst restriktiv zu regeln und im Haus- und Kleingartenbereich, an öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Einrichtungen, auf Grünflächen und bei der Vorerntebehandlung zu verbieten.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der Fachausschüsse angeschlossen.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu agrar- und verbraucherpolitischen Aspekten an Frau Bessmann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 68] oder zu europapolitischen Aspekten an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].

TOP 20a: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz

- BR-Drucksache 94/18 -

TOP 20b: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen

- BR-Drucksache 97/18 -

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 20a:

Der Richtlinienvorschlag ist Teil der Bemühungen auf EU- und internationaler Ebene, die derzeit geltenden Körperschaftsteuervorschriften auf die Besonderheiten der Besteuerung von Digitalunternehmen anzupassen. Gewinne dieser Unternehmen sollen dort registriert und besteuert werden, wo über digitale Kanäle signifikante Interaktionen zwischen Unternehmen und Nutzern stattfinden. Um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die in ihrem Hoheitsgebiet erwirtschafteten Gewinne auch ohne eine physische Präsenz eines Unternehmens in ihrem Gebiet zu besteuern, werden im vorliegenden Entwurf, ausgehend von und in Ausweitung der Definition der Betriebsstätte, neue Regeln für die Ermittlung des steuerlichen Anknüpfungspunktes für grenzüberschreitend tätige digitale Unternehmen auch ohne physische Präsenz („signifikante digitale Präsenz“) vorgeschlagen. Eine solche soll dann in einem Mitgliedstaat vorliegen, wenn die durch sie ausgeübte Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise aus der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen über eine digitale Schnittstelle besteht und zusätzlich mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- jährliche Erträge von mehr als 7 Millionen Euro in einem Mitgliedstaat,
- mehr als 100.000 Nutzer in einem Steuerjahr in einem Mitgliedstaat,
- Abschluss von mehr als 3.000 Geschäftsverträgen über digitale Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen und gewerblichen Nutzern in einem Steuerjahr.

Geltung erlangen sollen die Vorschriften in personeller Hinsicht grundsätzlich für alle Körperschaftsteuerpflichtigen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der EU steuerlich ansässig sind (bei Drittstaaten sollen Besonderheiten beim Bestehen eines gültigen Doppelbesteuerungsabkommens gelten). In sachlicher Hinsicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass der schiere Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk vom Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlages nicht erfasst werden soll.

Weiterhin enthält der Richtlinienvorschlag Grundsätze für die Zuordnung von Gewinnen zu einem digitalen Unternehmen, die die Wertschöpfung (Ermittlung und Bewertung immaterieller Vermögenswerte sowie die Bestimmung ihres Anteils) in den neuen Geschäftsmodellen digitaler Unternehmen besser erfassen sollen. Aufbauend auf den bisher geltenden Grundsätzen der Gewinnzuordnung soll dies auf einer Funktionsanalyse der von einer signifikanten digitalen Präsenz ausgeübten Funktionen, der eingesetzten Vermögenswerte und der übernommenen Risiken bei der Ausübung wirtschaftlich signifikanter Tätigkeiten über eine digitale Schnittstelle

geschehen. Berücksichtigung finden soll im Rahmen dieses Vorgehens vor allem, dass ein maßgeblicher Teil der Wertschöpfung eines digitalen Unternehmens dort erfolgt, wo die Nutzer ansässig sind, die Nutzerdaten erhoben und verarbeitet und die digitalen Dienstleistungen erbracht werden. Dies soll jedoch wiederum nicht dazu führen, dass Steuerpflichtigen die Möglichkeit genommen wird, sich auf geeignete alternative Gewinnzuordnungsverfahren, die auf international anerkannten Grundsätzen basieren, berufen zu können.

Zu TOP 20b:

Dieser Richtlinienvorschlag knüpft daran an, dass sich das Besteuerungsrecht eines Staates nach den geltenden steuerlichen Vorschriften vornehmlich nach der physischen Präsenz eines Unternehmens im jeweiligen Staat richtet. Da für digitale Geschäftstätigkeiten eine physische Präsenz aber gerade nicht erforderlich ist, bedarf es neuer Indikatoren, um Besteuerungsrechte in Bezug auf digitale Unternehmen zu begründen und so Regelungslücken zu schließen. Zu versteuern sein sollen Erträge aus

- der Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet,
- der Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle für Nutzer, die es diesen ermöglicht, andere Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus die Lieferung zugrunde liegender Gegenstände oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern ermöglichen kann,
- der Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden.

Eine Steuerpflichtigkeit soll Unternehmen mit jährlichen weltweiten Erträgen über 750 Millionen Euro und jährlichen Erträgen aus digitalen Dienstleistungen innerhalb der EU über 50 Millionen Euro treffen. Der Steuersatz soll EU-weit auf 3 Prozent angesetzt werden, so dass schätzungsweise Einnahmen in Höhe von 5 Milliarden Euro in den Mitgliedstaaten generiert werden. Die Steuer soll von denjenigen Mitgliedstaaten erhoben werden, in denen die Nutzer ansässig sind. Die Steuererklärungspflichten sollen unternehmensseitig aus Vereinfachungsgründen über einen One-Stop-Shop erfolgen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine Stellungnahme und betont dabei die Notwendigkeit einer angemessenen Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle. Nur so ließen sich Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und ein so genanntes „Level-playing-field“ schaffen. Der Ausschuss hebt gleichzeitig hervor, dass am Grundsatz der Besteuerung am Ort der Wertschöpfung festgehalten werden solle. Wenn mit deutschen und europäischen Daten erzielte Gewinne nicht besteuert würden, verletze dies das Gebot der grenzüberschreitenden Fairness. Der Ausschuss begrüßt daher die Bemühungen der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) um ein faires Steuersystem im Binnenmarkt. Er weist weiterhin darauf hin, dass eine effektive Besteuerung der digitalen Geschäftsmodelle langfristig nur global gelingen könne, um einen ansonsten drohenden Wettbewerb zu verhindern. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss nachdrücklich die Notwendigkeit eines Lösungsansatzes auf OECD-Ebene. Der Vorschlag der Kommission sei aber trotzdem als wichtiger Interimsbeitrag zu sehen, der nationalen

Lösungen jedenfalls vorzuziehen sei. Schließlich soll die Bundesregierung mit Nachdruck aufgefordert werden, eine angemessene finanzielle Beteiligung der Länder an den Steuereinnahmen sicherzustellen und Nachteile für die exportorientierte deutsche Wirtschaft unbedingt zu verhindern.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat ebenfalls eine Stellungnahme und unterstreicht darin die Wichtigkeit einer internationalen Lösung für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Die Kommission soll gebeten werden, sich weiterhin dafür einzusetzen. Er hebt – ebenso wie der *Finanzausschuss* – hervor, dass Nachteile für die deutsche Wirtschaft unbedingt verhindert werden müssen, und schlägt vor die Bundesregierung zu bitten, die Richtlinien-vorschläge inhaltlich und rechtlich auf ihre Auswirkungen auf nationaler und europäischer Ebene sowie im Hinblick auf die Konsequenzen der jüngsten US-Steuerreform zu prüfen.

Beide Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, die Stellungnahme der Kommission direkt zu übermitteln.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der o. g. Fachausschüsse – jedoch ohne die Empfehlung der Direktübermittlung an die Kommission – angeschlossen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder ggf. von ihnen Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].

TOP 23: Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2018 - BR-Drucksache 55/18 -

Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beabsichtigt mit der Verordnung, die Ausnahmeregelungen zum Lärmschutz enthält, öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien während der Fußball-Weltmeisterschaft 2018 bis zum jeweiligen Ende der direkt übertragenen Veranstaltungen und darüber hinaus zu erlauben. Nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können Ausnahmen, die insbesondere den Schutz gegen Lärm betreffen, zur Durchführung einer öffentlichen Darbietung mit herausragender Bedeutung gestattet werden.

Da bestehende Regelungen (z. B. Sportanlagenlärmschutzverordnung) die Besonderheiten der Fußball-Weltmeisterschaft 2018 und ihre öffentlichen Fernsehdarbietungen nicht berücksichtigen, soll für die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit öffentlicher Fußball-Fernsehdarbietungen die vorliegende bundesrechtliche Verordnung erlassen werden.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31.07.2018 außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Öffentliche Sportübertragungen (insbesondere während der Fußball-Weltmeisterschaften) sind sehr beliebt und gut besucht. Insbesondere bei herausragenden Sportveranstaltungen erlauben sie das Miterleben für einen großen Publikumskreis außerhalb der Stadien.

Die meisten Spiele der Vorrunde der Fußball-Weltmeisterschaft in Russland beginnen 17 Uhr oder 20 Uhr. Das heißt, die meisten Spiele werden bis 22 Uhr beendet sein. Doch es ist davon auszugehen, dass sich Teilnehmer von „Public Viewing“-Veranstaltungen auch nach 22 Uhr noch im Freien aufhalten, um eventuelle Verlängerungen und ggf. Elfmeterschießen zu verfolgen oder um sich über das Fußballspiel auszutauschen. Darüber hinaus wird erst nach 22 Uhr der Abfahrtsverkehr stattfinden.

Ähnliche Verordnungen wurden bereits für die Fußball-Weltmeisterschaften 2006, 2010 und 2014 sowie für die Fußball-Europameisterschaften 2008 und 2016 erlassen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, der *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie bitte an Frau Dr. Hoge-Becker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 51].